

Gutachten zur Natura 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan
Fischbachau Nr. 36 „Campingplatzareal Glockenalm Aurach“,
Gemeinde Fischbachau, Landkreis Miesbach

09. Juli 2020

Auftraggeber:

Michael Müller
Ostpreußenstrasse 9
92339 Beilngries



Auftragnehmer:

Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie
und Naturschutzfachplanung

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Vorgehensweise und Begriffsbestimmungen (nach BfN 2013).....	3
2	Formblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur FFH-Vorprüfung	4
3	Literatur.....	9

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes bzw. der Erweiterungsfläche (rot umrandet) und des SPA-Gebietes (blaue Schraffur; Hinweis: die Geometrien von Luftbild (Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung) und Schutzgebietsabgrenzung (Quelle: LfU) passen nicht genau. Die Ungenauigkeit ist jedoch im vorliegenden Fall nicht relevant. Die genaue Lage des Schutzgebietes kann bei FIS-Natur eingesehen werden).	5
--	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur FFH-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Fischbachau Nr. 36 „Campingplatzareal Glockenalm Aurach“ der Gemeinde Fischbachau, Landkreis Miesbach. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an das SPA-Gebiet Nr. 8336-471 „Mangfallgebirge“. Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob durch die Planung die Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes beeinträchtigt werden können.

1.2 Vorgehensweise und Begriffsbestimmungen (nach BfN 2013)

Grundsätzlich ist für Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes vereinbar ist.

Dafür wird zunächst im Rahmen einer Vorprüfung geklärt, ob es durch das Vorhaben prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Im vorliegenden Fall wird eine **SPA-Vorprüfung** (für das Vogelschutzgebiet) durchgeführt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, so ist eine vertiefende **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** nach § 34 ff. BNatSchG nicht erforderlich. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: bereits die Möglichkeit, dass das Schutzgebiet durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird, löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus.

Um zu klären, ob es durch ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete kommen kann, werden die Auswirkungen der Planung auf die folgenden „Schutzgegenstände“ untersucht:

- im Gebiet zu schützende **Arten** nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- Standortfaktoren oder räumlich-funktionale Beziehungen, die für die o. g. Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind.

Die Beurteilung der **Erheblichkeit** der Beeinträchtigungen ist nicht Teil der Vorprüfung. Sie wird im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Kommt letztere zu dem Ergebnis, dass ein Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzgegenstände eines Natura-2000-Gebiets führt, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer **Ausnahmeprüfung** nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, soweit:

1. das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
3. die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

2 Formblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur FFH-Vorprüfung

A Grundinformationen	
Name des Projektes oder Plans	Bebauungsplan Fischbachau Nr. 36 „Campingplatzareal Glockenalm Aurach“ der Gmd. Fischbachau, Landkreis Miesbach
Natura 2000-Gebiet	SPA-Gebiet Nr. 8336-471 „Mangfallgebirge“
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	<p>Der südwestliche Bereich „Camping I“ wurde in der Vergangenheit als Campingplatz genutzt. Die Nutzung soll dort wieder aufgenommen werden. Zusätzlich soll der Campingplatz um eine ca. 1 ha große Fläche im Nordosten erweitert werden (Bereich Camping II). Sie soll zukünftig als Natur-Campingplatz genutzt werden. Diese Erweiterungsfläche ist Gegenstand der vorliegenden Natura 2000-Vorabschätzung.</p> <p>Um die Stellplätze herzustellen, müssen einige Bäume gefällt werden. Um Beeinträchtigungen der nordwestlich angrenzenden Flächen (Bach, SPA-Gebiet, nach § 30 BNatSchG geschützter Hochmoorkomplex) zu vermeiden, werden zur Abgrenzung ein Zaun angebracht sowie eine zehn Meter breite Hecke gepflanzt. Die vorhandenen Erlen werden nach Möglichkeit erhalten. Auch sollen standortgerechte Gehölze nachgepflanzt werden (s. auch Artenschutzfachbeitrag zur saP). Um keine Beeinträchtigungen durch Beleuchtung zu verursachen werden wegebegleitend niedrige Pollerleuchten mit UV-absorbierenden Abdeckungen, sowie vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern (insektenschonende Leuchtmittel) festgesetzt.</p>



Abbildung 1: Lage des Plangebietes bzw. der Erweiterungsfläche (rot umrandet) und des SPA-Gebietes (blaue Schraffur; Hinweis: die Geometrien von Luftbild (Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung) und Schutzgebietsabgrenzung (Quelle: LfU) passen nicht genau. Die Ungenauigkeit ist jedoch im vorliegenden Fall nicht relevant. Die genaue Lage des Schutzgebietes kann bei FIS-Natur eingesehen werden).

Vorliegende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes, • Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete, • Bebauungsplan Fischbachau Nr. 36, „Campingplatzareal Glockenalm Aurach“ • Artenschutzfachbeitrag mit Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Fischbachau Nr. 36, „Campingplatzareal Glockenalm Aurach“, Steil Landschaftsplanung, Stand 07.07.2020.
-------------------------------	---

A Grundinformationen

Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Gemeinde Fischbachau Kirchplatz 10 83730 Fischbachau
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Miesbach
Naturschutzbehörde	Höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Oberbayern

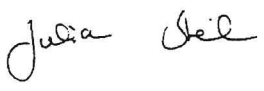
B Durch das Vorhaben betroffene Schutzgegenstände gemäß Standard-Datenbogen

Arten gem. Artikel 4 der RL 2009/147/EG und Anhang II (SPA-Gebiet) (* = Prioritär)	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
<i>Aegolius funereus</i> (Raufußkauz)	Keine.	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen oder Lebensräume dieser Art ein. Im Rahmen einer Brutvogelkartierung (s. Artenschutzfachbeitrag, SteilLP) konnten diese Arten im angrenzenden Schutzgebietsbereich (ca. 80 m breit) nicht nachgewiesen werden.
<i>Anthus spinoletta</i> (Bergpieper)		
<i>Aquila chrysaetos</i> (Steinadler)		
<i>Bubo bubo</i> (Uhu)		
<i>Carduelis citrinella</i> (Zitronenzeisig)		
<i>Dendrocopos leucotos</i> (Weißrückenspecht)		
<i>Dryocopus martius</i> (Schwarzspecht)		
<i>Falco peregrinus</i> (Wanderfalke)		
<i>Ficedula parva</i> (Zwergschnäpper)		
<i>Glaucidium passerinum</i> (Sperlingskauz)		
<i>Lagopus muta helvetica</i> (Alpensneehuhn)		
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)		
<i>Liurus tetrrix</i> (Birkhuhn)		
<i>Pernis apivorus</i> (Wespenbussard)		
<i>Phylloscopus bonelli</i> (Berglaubsänger)		

B Durch das Vorhaben betroffene Schutzgegenstände gemäß Standard-Datenbogen		
Arten gem. Artikel 4 der RL 2009/147/EG und Anhang II (SPA-Gebiet) (* = Prioritär)	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
<i>Picoides tridactylus</i> (Dreizehenspecht)	Keine.	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen oder Lebensräume dieser Art ein. Im Rahmen einer Brutvogelkartierung (s. Artenschutzfachbeitrag, SteillP) konnten diese Arten im angrenzenden Schutzgebietenbereich (ca. 80 m breit) nicht nachgewiesen werden.
<i>Prunella collaris</i> (Alpenbraunelle)		
<i>Ptyonoprogne rupestris</i> (Felsenschwalbe)		
<i>Scolopax rusticola</i> (Waldschnepfe)		
<i>Tetrao urogallus</i> (Auerhuhn)		
<i>Tetrastes bonasia</i> (Haselhuhn)		
<i>Turdus torquatus</i>		
Andere wichtige Arten		
<i>Monticola saxatilis</i> (Steinrötel)	Keine.	Keine. Das Vorhaben wirkt nicht auf Vorkommen oder Lebensräume dieser Art ein. Im Rahmen einer Brutvogelkartierung (s. Artenschutzfachbeitrag, SteillP) konnten diese Arten im angrenzenden Schutzgebietenbereich (ca. 80 m breit) nicht nachgewiesen werden.
<i>Tichodroma muraria</i> (Mauerläufer)		

C Summationswirkung: Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen?			
LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt

D Ergebnis: Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.
<input type="checkbox"/> nein	FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel	FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt	
am 07.07.2020	von M. Sc. Julia Steil Steil Landschaftsplanung Perchastr. 7 – 82335 Berg
Unterschrift 	

Die FFH-Vorprüfung wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	

3 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Formblatt zur Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA), abgerufen am 25.05.2018, http://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/erhaltungsziele/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Natura 2000 Bayern – Standarddatenbögen, https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/datenboegen_8027_8672/doc/8336_471.pdf (abgerufen am 09.04.2020)

Bundesamt für Naturschutz: FFH-Verträglichkeitsprüfung, http://www.bfn.de/0306_ffhvp.html (abgerufen am 28.11.2013)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Fischbachau Nr. 36
„Campingplatzareal Glockenalm Aurach“, Gemeinde Fischbachau,
Landkreis Miesbach

09. Juli 2020

Auftraggeber:

Michael Müller
Ostpreußenstrasse 9
92339 Beilngries

Bearbeitung:



Steil Landschaftsplanung

Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung
www.steil-landschaftsplanung.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung	4
3	Beschreibung des Vorhabens	6
4	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2018)	6
5	Datengrundlagen	8
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten.....	8
6.1	Säugetiere	8
6.1.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	8
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	9
6.1.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BnatSchG	9
6.2	Vögel	9
6.2.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	9
6.2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG).....	10
6.3	Reptilien	10
6.3.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	10
6.3.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	11
6.3.3	Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG).....	11
6.4	Sonstige prüfungsrelevante Arten	11
7	Zusammenfassung.....	12
8	Naturschutzfachliche Empfehlungen	12
9	Literatur	15
10	Anhang.....	16
10.1	Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8237 (Miesbach)	16
10.2	Daten zu den Begehungen.....	20
10.3	Gesamtartenliste Brutvogelkartierung	21
10.4	Fotodokumentation.....	23

Abbildungen

Abbildung 1: Plangebiet bei Aurach (rote Umrandung) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).....	5
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Quelle Topographische Karte: FIS-Natur Online).....	5
Abbildung 3: Im Plangebiet erfasste Laubbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm sowie Bereiche mit Neophyten und Pufferzone zum Bachbett hin.....	13
Abbildung 4: Junger Gehölzbestand im Inneren des Plangebietes (Dezember 2019).....	23
Abbildung 5: Fichten im Inneren des Plangebietes (Dezember 2019).....	23
Abbildung 6: Totholz mit abgestorbener Rinde (Dezember 2019).	24
Abbildung 7: Östliche Grenze des Plangebietes mit Fichtenbestand (Blick von Nordwesten) (Dezember 2019).....	24
Abbildung 8: Östliche Grenze des Plangebietes mit Fichten- und Erlenbestand (Blick von Nordosten) (Dezember 2019).....	24
Abbildung 9: Südliche Grenze des Plangebietes mit Feldweg und Fichtenbestand (Blick von Südosten) (Dezember 2019).....	24
Abbildung 10: Übergang vom Gelände des ehemaligen Campingplatzes (rechts) zum Plangebiet (links) (Dezember 2019).....	24
Abbildung 11: Nördliche Grenze des Plangebietes mit Bachbett (Dezember 2019).	24
Abbildung 12: Eindruck aus dem Plangebiet am 01.06.2020.....	24
Abbildung 13: Eindruck aus dem Plangebiet (2) am 01.06.2020.	24
Abbildung 14: Eindruck aus dem Plangebiet am 01.06.2020 mit <i>Cephalanthera damasonium</i>	24
Abbildung 15: Eindruck aus dem Plangebiet am 01.06.2020 mit <i>Solidago canadensis</i>	24
Abbildung 16: Lichte Vegetation auf dem bestehenden Campingplatz südlich des Plangebietes am 01.06.2020.....	24
Abbildung 17: Übergang zwischen dem Plangebiet (links) und dem südlich angrenzenden Campingplatz (rechts).	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Erläuterungen zum Prüfungsablauf, s. Kap. 4) ist die Aufstellung des Bebauungsplans Fischbachau Nr. 36 „Campingplatzareal Glockenalm Aurach“ der Gemeinde Fischbachau, Landkreis Miesbach. Es wird abgeschätzt, ob durch die Planung sowie den späteren Betrieb mit Verstößen gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, gegen die europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), sowie in Bezug auf Arten des Anhangs IV gegen die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) zu rechnen ist.¹

2 Charakterisierung des Plangebiets und seiner näheren Umgebung

Das Plangebiet besteht aus zwei Bereichen: der südwestliche Bereich „Camping I“ wurde in der Vergangenheit als Campingplatz genutzt. Die Nutzung soll dort wieder aufgenommen werden. Zusätzlich soll der Campingplatz um eine ca. 1 ha große Fläche im Nordosten erweitert werden (Bereich Camping II). Sie soll zukünftig als Natur-Campingplatz genutzt werden. Letztere wird im vorliegenden Gutachten betrachtet (= Untersuchungsbereich). Sie liegt im Gemeindegebiet von Fischbachau im Landkreis Miesbach und befindet sich im Bereich des TK-25 Blattes 8237 Miesbach im Naturraum „Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen“ (Nr. D67 nach Ssymank, siehe FIS-Natur) und damit in der alpinen biogeographischen Region.

Das Untersuchungsgebiet liegt ca. 380 m westlich des Ortes Aurach und wird im Süden von einem Feldweg begrenzt. Daran schließen sich, ebenso wie im Osten des Plangebietes, landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) an. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich das Gelände des ehemaligen Campingplatzes Glockenalm-Aurach mit lockerem Baumbestand und zwei alten Wirtschaftsgebäuden. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes wird von einem Bach gebildet, an den sich die Auracher Filze, ein biotopkartierter Hochmoorkomplex (A8237-0074-001 „Hochmoorkomplex westlich Aurach“), anschließen. Das Moor ist außerdem Teil des Vogelschutzgebietes SPA-Gebiet „Mangfallgebirge“ (8336-471). Eine mögliche Betroffenheit von Schutzgütern dieses Gebietes wird zusätzlich in einer gesonderten Natura 2000-Vorabschätzung untersucht.

Das Plangebiet selbst besteht größtenteils aus jüngeren Gehölzen (mit Stammdurchmessern < 20 cm) und nur vereinzelt größeren Bäumen, v. a. Fichten (*Picea abies*), Erlen (*Alnus spec.*), Birken (*Betula pendula*) und Weiden (*Salix spec.*). Entlang der West- und teilweise der Südgrenze des Plangebietes stehen einige Fichten und Erlen sowie eine einzelne Lärche (*Larix decidua*). Der Unterwuchs besteht überwiegend aus Sträuchern wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Jungwuchs der vorhandenen Gehölzarten. Die Krautschicht wird von nitrophytischen Hochstauden wie Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brennessel (*Urtica dioica*), Kohldistel (*Cirsium olearaceum*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Gewöhnlicher Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) dominiert. Beigemischt und stellenweise dominant sind Neophyten wie Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*).

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

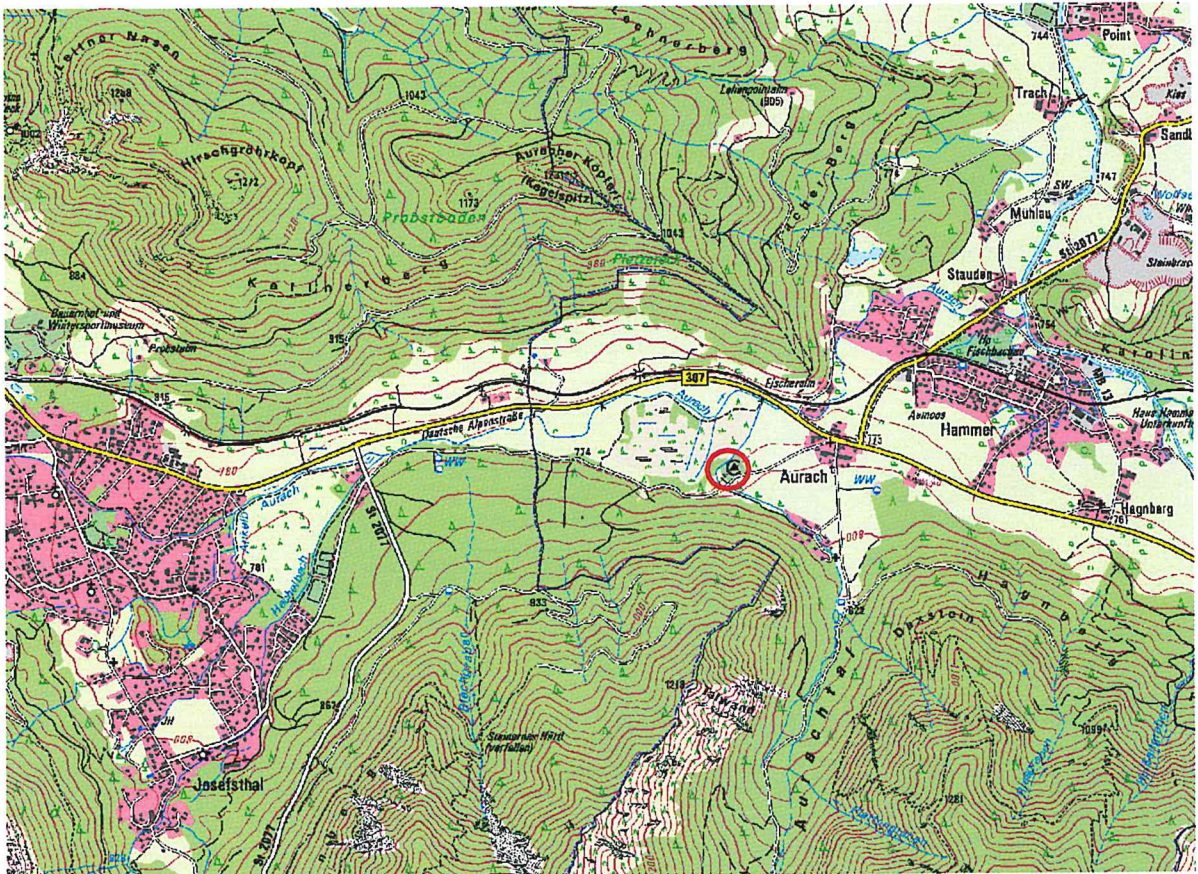


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Quelle Topographische Karte: FIS-Natur Online)

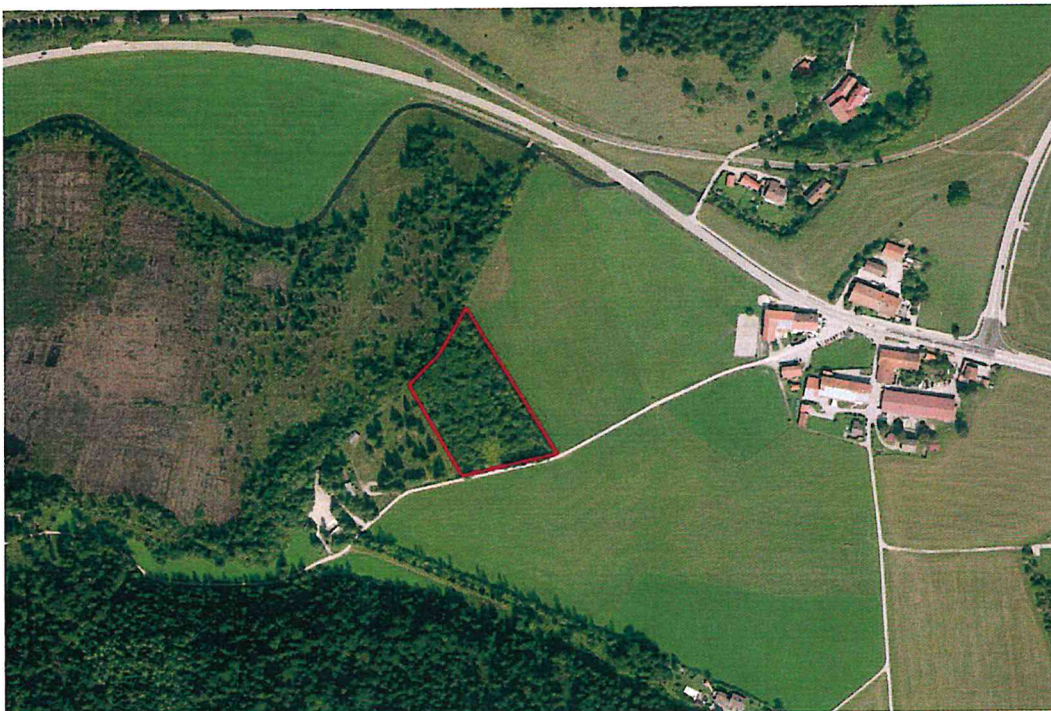


Abbildung 1: Plangebiet bei Aurach (rote Umrandung) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).

3 Beschreibung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet soll zukünftig als Natur-Campingplatz genutzt werden. Um die Stellplätze herzustellen, müssen einige Bäume gefällt werden. Die Nutzungsintensität (u. a. mobile Vermietungsunterkünfte) wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zum Schutz des angrenzenden Schutzgebietes sowie der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wird ein Zaun errichtet und eine zehn Meter breite Hecke gepflanzt. Die bestehenden Erlen, werden nach Möglichkeit erhalten. Auch sollen standortgerechte Gehölze nachgepflanzt werden.

4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2018)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potenziell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potenziell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung

durchgeführt, um potenzielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potenzielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang 1 **fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

3. Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer

wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2018): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 1 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise vom vor dem Jahr 2000 aufgeführt. Es wurden nur Artennachweise aufgeführt, für die das Plangebiet ein potenzielles Habitat darstellen kann.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 09.12.2019, 25.04.2020, 03.05.2020, 11.05.2020, 30.05.2020, 01.06.2020.

6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

Im Folgenden werden potentiell bzw. tatsächlich im Plangebiet vorkommende prüfungsrelevante Arten diskutiert bzw. dargelegt, warum manche Arten(gruppen) abgeschichtet werden können. Die vollständige Abschichtungstabelle befindet sich in Anhang 10.1.

6.1 Säugetiere

6.1.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Fledertiere (Chiroptera)

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder –spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können auch denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich dagegen häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern.

Laut Artenschutzkartierung liegen keine aktuellen Fledermaus-Nachweise im 1 km Umkreis des Plangebietes vor.

Im Plangebiet gibt es kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die Bäume sind größtenteils noch jung und vital und weisen keine Höhlen auf, lediglich ein abgestorbener Erlenstamm mit etwas abstehender Rinde wurde im Plangebiet gefunden. Aufgrund des relativ jungen Baumbestands schließen wir Winterquartiere aus und gehen auch nicht von größeren Sommerquartieren aus. *Einzeltiere* können dort im Sommer jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland und an Gewässern. Es ist davon auszugehen, dass einige der prüfungsrelevanten Fledermausarten das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen. Das Plangebiet steht jedoch auch während der Bauzeit und nach Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Zudem sind in der direkten Umgebung weitere Flächen vorhanden, die sich für Fledermäuse als Nahrungshabitat eignen.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Baumfällungen sind im Winterhalbjahr durchzuführen.

6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BnatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Wird die Vermeidungsmaßnahme V1 umgesetzt, können Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Wird die Vermeidungsmaßnahme V1 umgesetzt, können Verstöße gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da das Plangebiet kaum geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweist, schließen wir Verstöße gegen das Schädigungsverbot aus.

Im Hinblick auf das Plangebiet als möglichem Nahrungshabitat schließen wir einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot aus, weil zum einen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Flächen als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, zum anderen kann das Plangebiet auch nach Fertigstellung der Flächen von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden.

6.2 Vögel

6.2.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Der Gehölzbestand im Plangebiet bietet keine geeigneten Baumhöhlen für höhlenbrütende Vogelarten, kann jedoch potenzielles Bruthabitat für freibrütende Arten darstellen: Die Fichten stellen potentielle Nistplätze für Raubvögel wie Sperber (*Accipiter nisus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder auch Kolkrabe (*Corvus corax*) dar. Auch kleinere Singvögel wie Birken- oder Erlenzeisig (*Carduelis flammea*, *Carduelis spinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) oder Baumpieper (*Anthus trivialis*) konnten dort im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Auch stellt das Plangebiet ein potentielles Nahrungshabitat für einige prüfungsrelevante Arten dar. Es gibt aus dem benachbarten Hochmoorkomplex „Auracher Moor“ alte Nachweise der Artenschutzkartierung von Birkenzeisig (*Carduelis flammea*, letzter Nachweis von 1990), Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*, letzter Nachweis 1986) und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, letzter Nachweis 1990), Baumpieper (*Anthus*

trivialis, letzter Nachweis von 1987), Uhu (*Bubo bubo*, Nachweis 1987) und Goldammer (*Emberiza citrinella*, letzter Nachweis von 1993) nachgewiesen. Ca. 380 m nordwestlich gab es 1996 auf einer Weidefläche den Brutnachweis von fünf Brutpaaren des Neuntöters (*Lanius collurio*).

Aus diesem Grund wurde am 25.04.2020, 03.05.2020, 11.05.2020, 30.05.2020 und 01.06.2020 eine Brutvogelkartierung im Plangebiet sowie dem angrenzenden Schutzgebietsstreifen (ca. 80 m breit) durchgeführt. Es wurden keine prüfungsrelevanten oder seltenen Vogelarten (mit Rote Liste Status) nachgewiesen (Gesamtartenliste s. Kapitel 10.3 und beiliegende Nachweis-Karte).

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

- V2: Baumfällungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen 1. März und 1. Oktober) durchzuführen.
- V3: Anlage eines 10 m breiten Pufferstreifens (undurchdringlicher Holz-Zaun sowie Pflanzung von Gehölzen zur Abschirmung) zwischen dem geplanten Campingplatz und dem angrenzenden Schutzgebiet.
- V4: Zur Ausleuchtung sind wegebegleitend niedrige Pollerleuchten mit UV-absorbierenden Abdeckungen, sowie vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern (insektenschonende Leuchtmittel) geplant. Die Leuchtkörper sind im Plan und im Planzeichen gekennzeichnet. Empfehlenswert sind warmweiße LED-Kofferleuchten. Auf kaltweißes Licht und Kugelleuchten sollte aus Gründen des Insektenschutzes verzichtet werden.

6.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG)

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Wenn Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, können wir Verstöße gegen das Tötungsverbot ausschließen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Wenn die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, können wir Verstöße gegen das Störungsverbot auch im angrenzenden Schutzgebiet ausschließen.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verstöße gegen das Schädigungsverbot können im Hinblick auf die nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet auch vor dem Hintergrund der relativ geringen Nutzungsintensität (Naturcampingplatz) ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

6.3.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Durch den dichten Aufwuchs im Plangebiet fehlen die für prüfungsrelevante Reptilienarten (insbesondere Zauneidechse – *Lacerta agilis*) erforderlichen Eiablage- und Sonnenplätze sowie magere Flächen zur Nahrungssuche. Das Plangebiet ist insgesamt stark beschattet und relativ feucht. Allenfalls könnten prüfungsrelevante Arten im Bereich des bestehenden Campingplatzes südlich des Plangebietes vorkommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die geeigneten Habitatstrukturen (magere blütenreiche Vegetationsflächen mit hoher Insektdichte im Wechsel mit dichteren Säumen und kiesigen, sandigen oder steinigen Stellen) dort erst durch die damalige Nutzung als Naturcampingplatz entstanden sind.

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gibt es zahlreiche Nachweise der Artenschutzkartierung aus der Umgebung des Plangebietes: In der Auracher Filzen wurde 2010, 2011 und 2012 an mehreren Stellen die Kreuzotter (*Vipera berus*) und 2020 und 2011 die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen. 2011 wurde dort zudem die Ringelnatter (*Natrix natrix*) nachgewiesen. Ca. 900 m nordöstlich wurde 2013 ebenfalls die Kreuzotter nachgewiesen. Zauneidechsen wurden hingegen nicht nachgewiesen.

Dennoch wurde am 01.06.2020 bei geeigneter Witterung (s. Kap. 10.2) einmalig eine Nachsuche durchgeführt. Auch hier wurde kein Nachweis erbracht. Im Zuge dessen wurde das Plangebiet nochmals zur Vegetationszeit hinsichtlich möglicher Habitatstrukturen auch für die Kreuzotter bewertet. Die Kreuzotter bewohnt vor allem kühle und feuchte, aber sonnige Lebensräume. Dazu gehören die Randbereiche von Mooren, Waldlichtungen und -ränder mit kurzrasiger Vegetation sowie Flussauen. Nach Kronenschluss finden die Tiere in Wäldern keinen Lebensraum mehr. (LfU 2010) Es konnte nochmals die Einschätzung bestätigt werden, dass das Plangebiet auch für diese Art zu stark beschattet ist und keine geeigneten Sonnenplätze aufweist. Eher besteht die Möglichkeit, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes offene, sonnige Randbereiche entstehen, die von den Tieren besiedelt werden können. Dies gilt ebenso im Hinblick auf eine Eignung als Zauneidechsen-Lebensraum.

6.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien halten wir nicht für erforderlich.

6.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verstöße gegen das Tötungsverbot schließen wir aus.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verstöße gegen das Störungsverbot schließen wir aus.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verstöße gegen das Schädigungsverbot schließen wir aus.

6.4 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Ca. 160 m nördlich wurde 2011 im Rahmen der Artenschutzkartierung auf einer Feuchtwiese im Auracher Moor der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) nachgewiesen. Prüfungsrelevante Schmetterlingsarten schließen wir jedoch im Plangebiet aufgrund der Vegetations- und Habitatstruktur aus. Auch sind dort keine Standortbedingungen für prüfungsrelevante Pflanzenarten gegeben.

Für prüfungsrelevante Amphibienarten gibt es im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer. Jedoch kann im Bereich des Baches der Alpensalamander nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da zu dem Bach ein Puffer von mindestens 10 m eingehalten wird und die Nutzungsintensität im Plangebiet relativ gering sein wird, schließen wir Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf die Art jedoch aus.

Im Plangebiet wurde das Bleiche Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) nachgewiesen, eine Orchideen-Art, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt ist und in Bayern auf der Vorwarnliste (der Roten Liste 2003) steht. Diese Art ist zwar nicht saP-relevant, jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Sie wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs als Zielart in der Konzeption berücksichtigt. Sobald eine entsprechende Ausgleichsfläche feststeht, werden an dieser Stelle die Inhalte zur Planung ergänzt.

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob und inwiefern durch die Erweiterung des Natur-Campingplatzes Glockenalm-Aurach in der Gemeinde Fischbachau, Landkreis Miesbach, durch Bau und Betrieb artenschutzrechtliche Belange berührt werden.

Ergebnis des Gutachtens ist, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bezüglich Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden können, wenn Baumfällungen außerhalb der Vogel-Fortpflanzungszeit durchgeführt werden und sichergestellt wird, dass das angrenzende Schutzgebiet nicht betreten werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen des Alpensalamanders im Bereich des angrenzenden Baches schließen wir Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote aus.

Ein Vorkommen anderer prüfungsrelevanter Arten (Schmetterlinge, Gefäßpflanzen) kann aufgrund der Vegetations- und Habitatstruktur des Plangebietes ausgeschlossen werden.

8 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlen wir generell die Erhaltung einheimischer standortgerechter Laubbäume. In Abbildung 3 sind alle entsprechenden Laubbäume im Plangebiet mit einem Stammdurchmesser > 20 cm dargestellt, die bei der gutachterlichen Begehung erfasst wurden. Darüber sollten zusätzlich zu der geplanten Hecke, Gehölze in einem Abstand von ca. 10 m zum Bachbett als Pufferzone erhalten und dieser Bereich evtl. noch verdichtet werden. Auch die Fichtenreihe entlang der östlichen Grenze des Plangebietes kann als Übergang zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten und ggf. noch verdichtet werden. Zudem sollten die Neophyten-Bestände mit v. a. Indischem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), die sich auf einer Lichtung im südlichen Bereich des Plangebietes angesiedelt haben (siehe Abbildung 3), entfernt werden.

Ferner sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Beleuchtungskonzept erstellt werden, um Beeinträchtigungen der wildlebenden Tiere im Plangebiet und dessen Umfeld zu vermeiden.

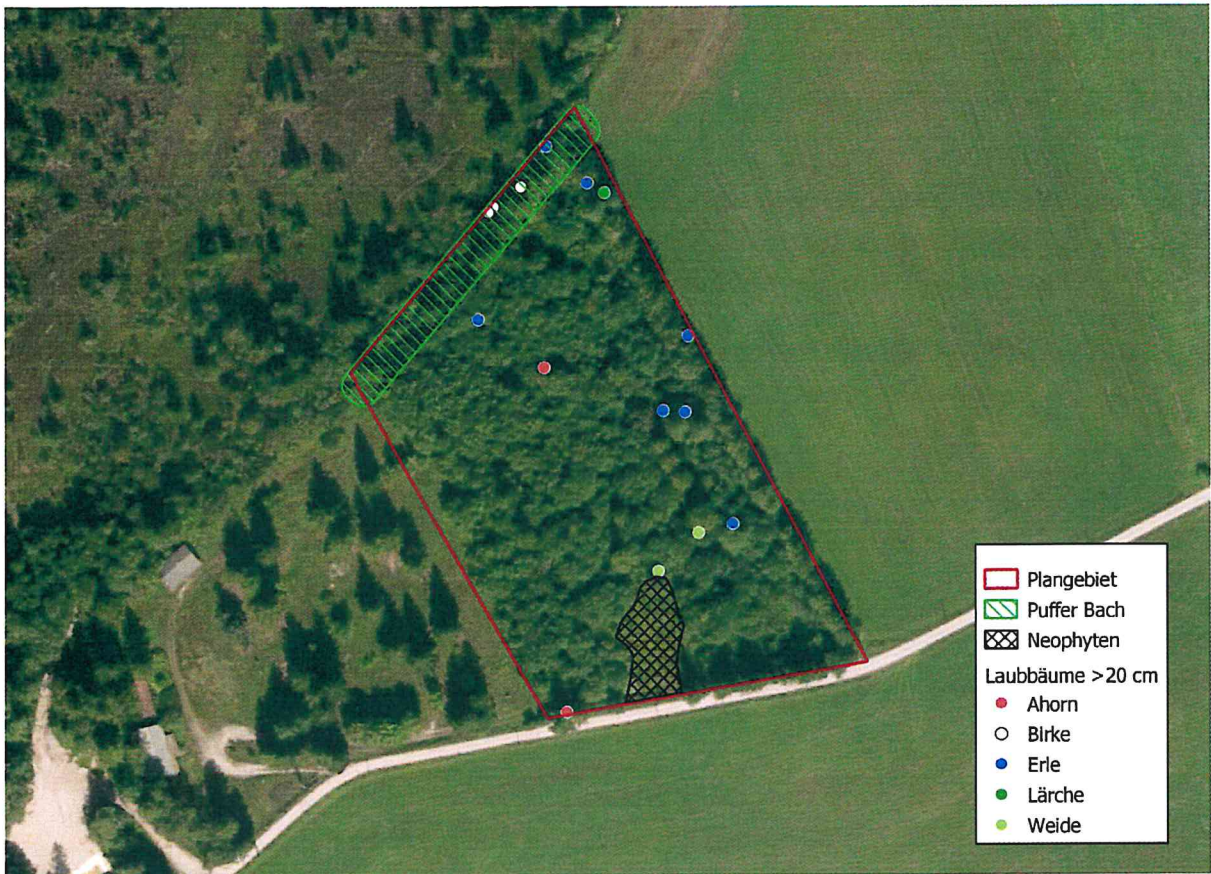


Abbildung 3: Im Plangebiet erfasste Laubbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm sowie Bereiche mit Neophyten und Pufferzone zum Bachbett hin.

Empfehlungen zur Verwendung standortgerechter Arten gemäß der potenziellen natürlichen Vegetation im Plangebiet (s. FIS-Natur): „Grauerlen-Auenwald (*Alnion incanae*) im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald; örtlich mit Lavendelweiden-Gebüsch und Buntreitgras-Kiefernwald“

Baumarten

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Alnus incana (Grauerle)
Betula pendula (Hängebirke)
Pinus sylvestris (Waldkiefer)
Populus alba (Silber-Pappel)²
Salix alba (Silber-Weide)
Populus nigra (Schwarz-Pappel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Straucharten

Berberis vulgaris (Berberitze)
Euonymus europaeus (Gemeines Pfaffenhütchen)
Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)
Salix eleagnos (Lavendel-Weide)
Salix nigricans (Schwarz-Weide)
Salix pentandra (Lorbeer-Weide)
Salix purpurea (Purpur-Weide)

² Anmerkung: Pappeln neigen dazu, auch im gesunden Zustand größere Äste abzuwerfen. Bei Verwendung dieser Baumarten sollte besonders auf eine regelmäßige Verkehrssicherung (Pflegeschnitt) geachtet werden.

9 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2010): Die Kreuzotter in Bayern – erfolgreicher Artenschutz.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018):
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm> (abgerufen am 12.12.2018).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen;
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm> (abgerufen am 12.12.2018)

Botanischer Informationsknoten Bayern (2015): Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns, Arbeitsgemeinschaft Flora von Bayern (Hrsg.), <http://www.bayernflora.de/> (abgerufen am 27.09.2015).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2011): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen,
https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html (abgerufen am 19.08.2016).

Fis-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on> (abgerufen am 13.09.2018).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

10 Anhang

10.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8237 (Miesbach)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potenzielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellen kann. Diese Arten werden – teilweise zu Gruppen zusammengefasst – im Text diskutiert.

Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alp		F/R	J/N
0	X	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2		g	X	X
0	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	1	?	0	X
0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V		g	0	X
0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V		g	0	X
0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				g	X	X
0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V		?	X	X
0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				?	X	X
0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				g	0	X
0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V		g	X	X
0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	2	D		?	0	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alp		F/R	J/N
0	X	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		3	B:g	0	X
0	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g R:g	X	X
0	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					0	0
0	0	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz				B:g	0	0
0	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	1	B:s	0	0
0	0	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		2		0	0
(ASK)	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	1		0	0
(ASK)	X	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	3	B:?	X	X
0	X	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		2	B:u	0	X
0	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V				0	0
0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			3		0	0
0	0	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	V	B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Bubo bubo</i>	Uhu				B:u	0	0
0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g	X	0

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alp		F/R	J/N
(ASK)	X	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				B:g R:g W:g	X	X
0	X	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				B:g R:g W:g	X	X
0	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
0	0	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			3	B:?	0	0
0	X	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B:g	X	X
0	0	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		1		0	0
0	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	1		0	0
0	0	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	1	B:s	0	0
0	X	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	V	B:g	X	X
0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g	0	0
0	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	3	B:u	0	X
0	0	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	V	B:u	0	0
0	0	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	2	B:u	0	0
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:u	0	0
(ASK)	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		B:g	X	X
0	0	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				B:g	0	0
0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	0	X
0	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1	B:s	0	0
0	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V			0	0
0	0	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz				B:g	0	0
0	X	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		2	B:u	X	X
0	X	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	V	B:u	0	X
(ASK)	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		3	B:g	0	0
0	X	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	R		0	X
0	0	<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	1	2	2	B:u	0	0
0	0	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	0		0	0
0	0	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	V	B:g	0	0
0	X	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	3	B:g	0	0
0	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	2	B:u	0	0
(ASK)	X	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger				B:g	X	X
0	0	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht				B:g	0	0
0	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:u	0	0
0	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:u	0	0
0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle		R		B:g	0	0
0	0	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R		B:g	0	0
0	0	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle		R		B:g	0	0
0	0	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	2		0	0
0	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		R		0	0

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alp		F/R	J/N
0	0	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V		B:g	0	0
0	0	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	0
0	0	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	2	B:s	0	0
0	0	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel				B:?	0	0
0	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	-		0	0
0	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	1		0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		N/J	
0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V		u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		J/N	
0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2		u	0	0
0	X	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander				g	X	X

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZA	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	alp		F/R	J/N
(ASK)	0	<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3		g	0	0
0	0	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknopfameisenbläuling	V	V		u	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			EZA
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	M	
0	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	3	g
0	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	2	u
0	0	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet

(ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung

PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

Rote Liste

B = Bayern (2003; für Tagfalter und Vögel 2016)

D = Deutschland (Schmetterlinge 2011, Brutvögel 2007, Pflanzen 1996, sonstige Arten 1998/2009 gemäß LfU)

alp = alpin nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016, Rote Liste der Säugetiere Bayerns 2017, Rote Liste der Libellen Bayerns 2017

Regionale Rote Liste Naturraum M = Moränengürtel für Pflanzen (Botanischer Informationsknoten Bayern 2015)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

? unbekannt

II kein regelmäßiger Brutvogel

- kein Vorkommen

EZA = Erhaltungszustand Alpine Biogeographische Region (LfU 2011)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

D = Durchzügler

S = Sommervorkommen

W = Wintervorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

10.2 Daten zu den Begehungen

1. Begehung: Brutvogelkartierung

Datum: 25.04.2020
Uhrzeit: 06:00 - 08:00 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wechselnd bewölkt
Temperatur: 7 - 11,0°C

2. Begehung: Brutvogelkartierung

Datum: 03.05.2019
Uhrzeit: 05:45 - 07:00 Uhr
Wetter: bedeckt, trocken, windstill
Temperatur: 2°C

3. Begehung: Brutvogelkartierung

Datum: 11.05.2019
Uhrzeit: 06:00 - 07:15 Uhr
Wetter: bedeckt, trocken, windstill
Temperatur: 17 - 15°C

4. Begehung: Brutvogelkartierung

Datum: 30.05.2020
Uhrzeit: 05:45 - 07:00 Uhr
Wetter: windstill, wolkenlos
Temperatur: 10°C

5. Begehung: Reptilienkontrolle, Beibeobachtung Brutvögel

Datum: 01.06.2020
Uhrzeit: 10:30 – 12:00 Uhr
Wetter: trocken, sonnig, windstill
Temperatur: 17 - 18°C

10.3 Gesamtartenliste Brutvogelkartierung

In der folgenden Tabelle wird der Brutstatus gemäß Dachverband Deutscher Avifaunisten angegeben³: A = gesichtet zur Brutzeit, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend. Bei nur nahrungssuchenden Tieren wurde dies mit einem „N“ vermerkt, Sichtungen zur Zugzeit mit einem „Z“. Nur die prüfungsrelevanten (im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) Arten sind fett markiert, unabhängig von ihrem Brutstatus.

Art	Brutstatus im Plangebiet	Sichtungstermine	Bemerkung
<i>Certhia familiaris</i> (Waldbaumläufer)		11.05.2020	Gehört im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)	D	25.04.2020 03.05.2020	Überfliegend.
<i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck)		25.04.2020	In größerer Entfernung zum Plangebiet Richtung Nordwesten gehört.
<i>Cyanistes caeruleus</i> (Blaumeise)		25.04.2020 03.05.2020	Gehört im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)		25.04.2020 03.05.2020	Außerhalb des Plangebietes in Wald südlich.
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)		25.04.2020 03.05.2020 11.05.2020 30.05.2020	Gehört im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.
<i>Garrulus glandarius</i> (Eichelhäher)		25.04.2020	Sitzend im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.
<i>Mergus merganser</i> (Gänsesäger)		25.04.2020	Pärchen gesichtet in Aurach, nördlich des Mooregebietes in größerer Entfernung zum Plangebiet.
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)	N	25.04.2020 03.05.2020 30.05.2020	In der Nähe des Dammes am Bach außerhalb Plangebiet und Nahrungssuche in bestehenden Campingplatz.
<i>Motacilla cinerea</i> (Gebirgsstelze)		25.04.2020	In der Nähe des Dammes am Bach außerhalb Plangebiet.
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)	N	25.04.2020 03.05.2020 30.05.2020	Im Plangebiet gehört, jedoch keine potentiellen Bruthöhlen gesichtet.
<i>Periparus ater</i> (Tannenmeise)		25.04.2020 03.05.2020	Gehört im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.

³ https://www.ornitho.de/index.php?m_id=41

Art	Brutstatus im Plangebiet	Sichtungstermine	Bemerkung
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)	C	25.04.2020 03.05.2020 30.05.2020 11.05.2020	Im Plangebiet.
<i>Phylloscopus trochilus</i> (Fitis)	C	25.04.2020 03.05.2020 30.05.2020 11.05.2020	Im Plangebiet und mehrfach im angrenzenden Schutzgebiet.
<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)		25.04.2020	Weit außerhalb des Plangebietes an nordöstlichen Berghang.
<i>Poecile montanus</i> (Weidenmeise)		25.04.2020 03.05.2020	Außerhalb des Plangebietes im angrenzenden Schutzgebiet gehört.
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> (Gimpel)		25.04.2020	Nur Sichtung im angrenzenden Schutzgebiet.
<i>Regulus ignicapilla</i> (Sommergoldhähnchen)		25.04.2020 03.05.2020 11.05.2020	In Fichten im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)	B	25.04.2020 03.05.2020 11.05.2020 30.05.2020	Im Plangebiet und auf bestehendem Campingplatz.
<i>Troglodytes troglodytes</i> (Zaunkönig)		25.04.2020 03.05.2020	Außerhalb des Plangebietes in südlichem Wald.
<i>Turdus merula</i> (Amsel)	B	25.04.2020 03.05.2020 11.05.2020 30.05.2020	Sichtung im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes in südlichem Wald.
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)		25.04.2020 03.05.2020 11.05.2020	Gesang und Sichtung im bestehenden Campingplatzbereich südlich des Plangebietes.

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogel-Arten.

10.4 Fotodokumentation



Abbildung 4: Junger Gehölzbestand im Inneren des Plangebietes (Dezember 2019).



Abbildung 5: Fichten im Inneren des Plangebietes (Dezember 2019).



Abbildung 6: Totholz mit abgestorbener Rinde (Dezember 2019).



Abbildung 7: Östliche Grenze des Plangebietes mit Fichtenbestand (Blick von Nordwesten) (Dezember 2019).



Abbildung 8: Östliche Grenze des Plangebietes mit Fichten- und Erlenbestand (Blick von Nordosten) (Dezember 2019).



Abbildung 9: Südliche Grenze des Plangebietes mit Feldweg und Fichtenbestand (Blick von Südosten) (Dezember 2019).



Abbildung 10: Übergang vom Gelände des ehemaligen Campingplatzes (rechts) zum Plangebiet (links) (Dezember 2019).



Abbildung 11: Nördliche Grenze des Plangebietes mit Bachbett (Dezember 2019).



Abbildung 12: Eindruck aus dem Plangebiet am 01.06.2020.



Abbildung 13: Eindruck aus dem Plangebiet (2) am 01.06.2020.



Abbildung 14: Eindruck aus dem Plangebiet am 01.06.2020 mit *Cephalanthera damasonium*.



Abbildung 15: Eindruck aus dem Plangebiet am 01.06.2020 mit *Solidago canadensis*.



Abbildung 16: Lichte Vegetation auf dem bestehenden Campingplatz südlich des Plangebietes am 01.06.2020.



Abbildung 17: Übergang zwischen dem Plangebiet (links) und dem südlich angrenzenden Campingplatz (rechts).